

MITTEILUNG MI-111/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Mobilität und Verkehrslenkung	13.08.2020	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	zur Kenntnis	24.09.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Grünpfeile für Autofahrer

Nach § 37 Abs. 2 Nr.1 der StVO ist an lichtsignalgeregelten Kreuzungen das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist.



Abbildung 1: VZ 720

Vielfach herrscht bei Verkehrsteilnehmern Unsicherheit, wie sich an einem Grünpfeil zu verhalten ist. Vor dem Abbiegen haben Fahrzeugführer anzuhalten. Die querenden Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer haben weiterhin Vorfahrt. Leider kommt es im Stadtgebiet immer wieder zu gefährlichen Situationen zwischen Kraftfahrzeugen und schwächeren Verkehrsteilnehmern.

Insbesondere kommt es an Kreuzungen zu Konflikten, wo Pkw-Fahrer die im Aufstellbereich wartenden Radfahrer überholen, um abzubiegen. Auch werden Radfahrer durch Hupen dazu gedrängt, den hinter ihnen wartenden Pkw Platz zu machen.

Aufgrund wiederholter Beschwerden aus der Bevölkerung hat sich die technische Verwaltung dazu entschlossen, die Grünpfeile im gesamten Stadtgebiet zu entfernen (Bsp: Auf dem Osterfeld/Kupferstraße, Brambauer Straße/Lenastraße). Die Verkehrssicherheit genießt einen größeren Stellenwert als einzelne beschleunigte Kfz.